

ICD-10-Kodierung

Die korrekte Kodierung der Erkrankung ist die Grundvoraussetzung der Erstattungsfähigkeit eines Arzneimittels durch die GKV. Bei fehlender oder falscher Kodierung drohen Regressanträge der Krankenkassen.

Bei Weiterverordnungen von Facharztmedikation oder nach Krankenhausaufenthalt muss besonders das Anwendungsgebiet des Arzneimittels beachtet werden. Stimmt es nicht mit den Diagnosen überein, empfiehlt sich ein [Off-Label-Antrag](https://www.kvsh.de/Praxis/Verordnungen/Arzneimittel) (KVSH.de/Praxis/Verordnungen/Arzneimittel von A-Z) bei der Krankenkasse, bis zur Genehmigung sollte ein Privatrezept ausgestellt werden.

ICD-Kodes nicht näher bezeichnet

sollten nach Möglichkeit nur zu Beginn einer Diagnostik verschlüsselt werden, bei gesicherten Diagnosen empfiehlt sich die endstellige Verschlüsselung.

Entresto

Die Kombination aus Sacubitril und Valsartan ist bei erwachsenen Patienten zur Behandlung einer symptomatischen, chronischen Herzinsuffizienz mit reduzierter Ejektionsfraktion zugelassen. Die eingeschränkte Ejektionsfraktion lässt sich im ICD-10 nicht darstellen.

Die symptomatische Herzinsuffizienz ist über die NYHA-Stadien abbildbar:

- I50.12 Linksherzinsuffizienz mit Beschwerden bei stärkerer Belastung (NYHA II) und symptomatisch trotz Basistherapie
- I50.13 Linksherzinsuffizienz mit Beschwerden bei leichter Belastung (NYHA III)
- I50.14 Linksherzinsuffizienz mit Beschwerden in Ruhe (NYHA IV)

Dosierungen unterhalb von 97 mg/103 mg in der Dauertherapie sind in der Abrechnung gesondert zu verschlüsseln, z. B. Niereninsuffizienz (N18.3), Hyperkaliämie (E87.5) oder arzneimittelinduzierte Hypotonie (I95.2).

Pregabalin

Der zentrale neuropathische Schmerz ist nicht im ICD-10 verankert.

Folgende ICD-10-Kodes sind geeignet:

- Zoster mit neurologischen Komplikationen B02.2†, hier sollte zusätzlich die Art, z.B. G63.0* für die Polyneuropathie oder G53.0* für die Trigeminusneuralgie verschlüsselt werden
- diabetische Polyneuropathie z.B. E11.40 in Verbindung mit G63.2* für die Polyneuropathie
- Generalisierte Angststörung u.a. ab F41.1
- anhaltende somatoforme Schmerzstörung F45.40
- chronische Schmerzstörung F45.41;
- andauernde Persönlichkeitsänderung bei chronischem Schmerz F62.80
- Krankheiten des Nervensystems, z.B. G43, G44, G50, G54 bis G63
- Krankheiten des Muskel-Skelettsystems und des Bindegewebes, z.B. M45 bis M54 und M70 bis M79
- Chronischer Schmerz R52.1, R52.2

Alzheimer Demenz

- F03 Nicht näher bezeichnete Demenz reicht als begründende Diagnose bei der Verordnung von Antidementiva nicht aus, diese sind in der Regel für die Behandlung der Alzheimer-Demenz zugelassen.
- F00.-* Demenz bei Alzheimer Krankheit, der Stern verlangt hier die Kombination mit einem Primärkode
- G30.0† bis G30.9† Alzheimer Krankheit bietet die Möglichkeit Zusatzinformationen zu verschlüsseln, beispielsweise F00.-* Demenz bei Alzheimer Krankheit

Diabetes mellitus

Wichtig ist die Festlegung auf

- E10 Diabetes mellitus Typ I
- E11 Diabetes mellitus Typ II
- E14.- bedeutet Diabetes mellitus nicht näher bezeichnet und ist für die Verordnung einiger Arzneimittel, z.B. SGLT2-Hemmer nicht ausreichend

Die Schlüsselnummern E11.- gelten für jeden Typ-2 Diabetes mellitus, auch wenn bereits mit Insulin therapiert wird.

- GLP-1-Analoga sind verordnungsfähig bei unzureichend eingestelltem Diabetes mellitus Typ II zusätzlich zu anderen Arzneimitteln. Es empfiehlt sich, den entgleisten Diabetes mellitus zu verschlüsseln.
Beispiel: E11.41 Diabetes mellitus Typ II mit neurologischen Komplikationen als entgleist bezeichnet, hier muss zusätzlich die Art der Komplikation (G63.2 oder G99.0-) angegeben werden

Zusätzlich werden Komplikationen kodiert, bei Diabetes mellitus Typ II beispielsweise

- E11.30 für Augenkomplikationen: es muss zusätzlich die Art der Komplikation angegeben werden (H28.0 oder H36.0)
- E11.74 für das Diabetische Fußsyndrom: es ist keine weitere Spezifizierung notwendig

Multiple Sklerose

Für die Verordnung bestimmter Arzneimittel ist G35.9 (Multiple Sklerose nicht näher bezeichnet) als begründende Diagnose nicht ausreichend.

- G35.10 oder G35.11 konkretisieren den schubförmigen Verlauf und begründen die Verordnung von Wirkstoffen wie Dimethylfumarat oder auch Cannabis (Sativex).

Überarbeitungen des ICD-10

Beachten Sie bitte auch Änderungen im ICD-10, beispielsweise Erweiterungen einzelner Diagnosen von 4 auf 5 Stellen.

Beispiel: G25.8 Restless-Legs-Syndrom wird jetzt unterteilt in

- G25.80 Periodische Beinbewegung im Schlaf
- G25.81 Syndrom der unruhigen Beine (Restless-Legs-Syndrom)
- G25.88 Sonstige näher bezeichnete extrapyramidale Krankheiten und Bewegungsstörungen

Beispiel: G93.3 Chronisches Fatigue-Syndrom wird jetzt unterteilt in

- G93.30 Chronisches Fatigue-Syndrom postinfektiös
- G93.31 Chronisches Fatigue-Syndrom nicht postinfektiös
- G93.39 Chronisches Fatigue-Syndrom nicht näher bezeichnet

Beispiel: B94.8 Folgezustände sonstiger näher bezeichneter infektiöser und parasitärer Krankheiten

- B94.80 Folgezustände der Influenza
- B94.81 Folgezustände Mononukleose durch Gamma-Herpesviren oder Epstein-Barr-Viren
- B94.88 Folgezustände sonstiger näher bezeichneter infektiöser und parasitärer Krankheiten

Weitere Informationen:

[Kodierhilfe.de](https://www.kodierhilfe.de)

[KBV.de](https://www.kbv.de)

[KVSH.de](https://www.kvsh.de)